

Turnierausgleichskasse des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. (PSVWE)

1. Zielsetzung

Für Veranstalter von Pferdeschauen/Pferdleistungsschauen (PS/PLS), die Mitglied des PSVWE sind, hat der Vorstand des PSVWE am 05.08.2002 eine Turnierausgleichskasse eingerichtet. Aus dieser Kasse erhalten Veranstalter, deren PS/PLS aufgrund von Höherer Gewalt, Tod, o.a. ganz oder teilweise abgesagt wird, einen Verlustausgleich.

2. Teilnahme

Mit Genehmigung der jeweiligen Ausschreibung nimmt jeder Veranstalter automatisch an der Turnierausgleichskasse teil, es sei denn, er erklärt bis einen Monat vor dem Turnier (Poststempel) schriftlich seinen Austritt

3. Beiträge

Um Leistungen erbringen zu können erhebt der PSVWE von den teilnehmenden Mitgliedern gesonderte Beiträge. Die Beiträge sind so berechnet, dass angemessene Rücklagen gebildet werden können. Diese sollen bei unvorhergesehenen Ausgaben sprunghafte Beitragserhöhungen verhindern. Beiträge werden wie folgt erhoben:

Für PS/PLS (die Kat. der höchsten Prüfung ist ausschlaggebend).

3.1	nur mit Kat. C- Prüfungen	€ 50,00
3.2	mit Kat. B-Prüfungen	€ 75,00
3.3	mit Kat. A-Prüfungen	€ 100,00

4. Leistungen

Die teilnehmenden Mitglieder des PSVWE sollen folgende Leistungen erhalten, sofern die aus den Beiträgen hierfür gebildeten Rücklagen ausreichen:

- 4.1 bei erforderlich werdender Absage der gesamten mehrtägigen PS/PLS nach Zeiteinteilungsversand (die Kat. der höchsten Prüfung ist ausschlaggebend).
 - 4.1.1 nur Kat. C-Prüfungen max. € 1.500,00
 - 4.1.2 nur Kat. B-Prüfungen max. € 3.000,00
 - 4.1.3 nur Kat. A-Prüfungen max. € 4.000,00
- 4.2 bei Absage eines Turniertages (die Kat. der höchsten Prüfung ist ausschlaggebend)
 - 4.2.1 nur Kat. C-Prüfungen max. € 1.000,00
 - 4.2.2 nur Kat. B-Prüfungen max. € 1.500,00
 - 4.2.3 nur Kat. A-Prüfungen max. € 2.000,00
- 4.3 bei Absage eines halben Turniertages (die Kat. der höchsten Prüfung ist ausschlaggebend)
 - 4.3.1 nur Kat. C-Prüfungen max. € 500,00
 - 4.3.2 nur Kat. B-Prüfungen max. € 750,00
 - 4.3.3 nur Kat. A-Prüfungen max. € 1.000,00
- 4.4 Über die Absage entscheidet der LK-Beauftragte nach Rücksprache mit dem Veranstalter, dem Parcourschef und ggf. dem Richterkollegium.
- 4.5 Der PSVWE ist nicht verpflichtet, im Falle der nicht ausreichenden Deckung der Rücklagen, die einzelnen Mitglieder gleichmäßig mit einer verminderten Leistung zu behandeln. Vielmehr ist der PSVWE in derartigen Fällen auch berechtigt, einfach den vom Mitglied für die jeweilige Veranstaltung gezahlten Betrag zu erstatten. Ein Rechtsanspruch der einzelnen Mitglieder auf die Leistungen wird daher explizit ausgeschlossen.

5. Rückvergütungen

Ist der Ablauf von drei Jahren des Gesamtbeitragsaufkommen größer als die Gesamtschaden-Ersatzleistungen, werden angemessene Rückerstattungen entsprechend der eingezahlten Beiträge gewährt.

6. Anträge

Absagen sind der PSVWE-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Anträge auf Verlustausgleich müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende gestellt werden.